

Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2014 // os

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\20140703_Stellungnahme UVG SUVA.docx

Vernehmlassung zur Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Der AGVS wurde zur vorgenannten Vernehmlassung nicht eingeladen, möchte sich als interessierter Verband dennoch gerne innert der verdankenswerterweise bis 4. Juli 2014 erstreckten Frist wie folgt äussern.

Es sei vorab darauf hingewiesen, dass der AGVS die Ausführungen und damit die Haltung der Suva zur Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vollumfänglich unterstützt, demzufolge in erster Linie auf diese Ausführungen verweisen kann.

a) Zur Vorlage 1

Die materiellen Anliegen der SUVA betreffend das Finanzierungsverfahren für die Teuerungszulagen in Art. 90, 90a und 90b sind berechtigt und damit entsprechend zu berücksichtigen. Der bisherige Art. 90 Abs. 3 UVG wurde entfernt, zurzeit fehlt deshalb eine Regelung für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung der Suva. Es sind lediglich die Versicherer nach Art. 68 Abs. 1 lit. a, die Ersatzkasse (Art. 90a) und die Versicherung für arbeitslose Personen (Art. 90b) erwähnt.

Zu Abs. 3 der Vorlage, der neu als Abs. 4 geführt werden sollte, drängt sich zudem eine weitere Ergänzung auf. Durch sie können die Rechtsunsicherheiten bei der Rückgabe von überschüssigen Ausgleichsreserven durch die Suva geklärt und eine gesetzliche Grundlage nicht nur zur Äufnung von Ausgleichsreserven, sondern auch zum Abbau von allfälligen Überschüssen geschaffen werden. Zudem machen die redaktionellen Anliegen der Suva Sinn: im Titel "Finanzierung" vor Art. 90 sind die Begriffe "Zinsertrag" und "Zinsüberschuss" konsequent durch die Begriffe "Kapitalertrag" und "Kapitalertragsüberschuss" zu ersetzen.

Art. 90

³ Die Teuerungszulagen der Suva werden aus Kapitalerträgen finanziert und, sofern diese nicht ausreichen, durch einen Prämienzuschlag.

Abs. 3, wie er in Vorlage 1 enthalten ist, ist neu als Abs. 4 zu bezeichnen und wie folgt anzupassen:

⁴ Die Versicherer bilden Rückstellungen zur Finanzierung des infolge einer Änderung der vom Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen erforderlichen zusätzlichen Rentendeckungskapitals. Zum Ausgleich von Schwankungen der Betriebsergebnisse sind Reserven zu bestellen. Der Bundesrat erlässt Richtlinien zu deren Äufnung und zum Abbau von Überschüssen.

Ebenso ist dem Anliegen der Suva betreffend die Rechtsgrundlage für Prämienzuschläge Rechnung zu tragen. Die Suva hat die Folgen von Grossereignissen selber zu finanzieren, wozu sie heute auch in der Lage ist.

Art. 92 Abs. 1, 2. Satz

Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, für die nicht durch **Kapitalerträge** gedeckten Teuerungszulagen, **für die allfällige Finanzierung von Grossereignissen sowie aus einem allfälligen Abzug für den ausserordentlichen Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven.**

Die Verankerung der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (UVAL) im UVG ist unbestritten. Im Botschaftsentwurf wird die Taggeld-Berechnung geregelt (Art. 17 nUVG). Konsequenterweise sollte auch die Berechnungsbasis für die Invalidenrente ins Gesetz aufgenommen werden, wie dies bereits in der Botschaft vom 30. Mai 2008 vorgesehen war:

Art. 15 Abs. 2^{bis} lit. b (neu)

Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Renten:

b. für arbeitslose Personen der Lohn, den sie innerhalb eines Jahres vor dem Unfall ohne Arbeitslosigkeit erzielt hätten.

In der Botschaft von 2008 waren weitere Bestimmungen enthalten, welche Klarheit betreffend des Anspruchs auf Taggeldleistungen und Hilflosenentschädigung schaffen sowie die Koordination mit anderen Sozialversicherungen gewährleisten. Es ist der Anregung der Suva zu entsprechen, diese Punkte entsprechend aufzunehmen.

Art. 16 Art. 1^{bis} (neu)

Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen der Anspruch auf Taggeld ohne Verdiensteinbusse entsteht.

Art. 26 Abs. 2 (neu)

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem der Versicherte bleibend hilflos geworden ist oder am ersten Tag des Monats, nach welchem der Versicherte ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch hilflos gewesen war. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dahinfallen oder der Berechtigte stirbt.

Art. 29 Abs. 3, 1. Satz

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigende Kinder hat oder mit andern durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigend gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn er **mindestens zu 70 Prozent** [Koordination mit dem IVG, SR 831.20] invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird.

Invalidenrenten im AHV-Alter

Die Bestimmungen in Art. 20 Abs. 2bis, 2ter und 2quater (neu) entsprechen dem Vorschlag der Sozialpartner. Es kann aber der verwendete Begriff "Prozentpunkt" zu einer falschen Auslegung und somit nicht zur beabsichtigten Form der Kürzung führen. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist der Begriff "Prozentpunkt" durch "Prozent" zu ersetzen.

Medizinalrecht und Tarifwesen

In der Botschaft vom 30. Mai 2008 waren auch Änderungen im Medizinalrecht und Tarifwesen vorgesehen. Das Anliegen der Suva hinsichtlich der Klarstellung der geltenden gesetzlichen Grundlage ist berechtigt. Es ist die Gelegenheit zu nutzen, mit wenigen redaktionellen Anpassungen Unklarheiten auszuräumen, namentlich bei den Voraussetzungen nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11), beim Beitritt zum Tarifvertrag sowie bei der gerichtlichen Zuständigkeit im Falle von Streitigkeiten:

Art. 53 Abs. 1, 1. Satz, Abs. 2

¹ Als Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktikern und Apotheker im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die die Voraussetzungen zur ~~selbständigen Tätigkeit~~ **für eine privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung** gemäss dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 erfüllen. [...]

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Spitäler und Kuranstalten, die medizinischen Hilfspersonen, die Laboratorien sowie die Transport- und Rettungsunternehmen zur **selbständigen** Tätigkeit für die Unfallversicherung zugelassen werden.

Art. 56 Abs. 1, 3. Satz

[...] Jedermann, der **im ambulanten Bereich** die Bedingungen erfüllt, kann dem Vertrag beitreten.

Art. 57 Abs. 1

Streitigkeiten zwischen **einem** Versicherer und **einzelnen** Medizinalpersonen, Laboratorien, **Spitälern, Kuranstalten, Transport- und Rettungsunternehmen** entscheidet ein für das ganze Kantonsgebiet zuständiges Schiedsgericht.

Änderungen des Militärversicherungsgesetzes (MVG)

Die Revision des UVG hat Änderungen anderer Erlasse zur Folge, wovon namentlich das Militärversicherungsgesetz (MVG) betroffen ist. Um die im Medizinalrecht bestehenden Unklarheiten auch im MVG zu beseitigen, sind unsere Anträge analog auf die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- Art. 53 Abs. 1 und 2 UVG auf Art. 22 Abs. 1 und 2 MVG
- Art. 56 Abs. 1 UVG auf Art. 26 Abs. 1 MVG, 3. Satz
- Art. 57 Abs. 1 UVG auf Art. 27 Abs. 1 MVG

Art. 25a (neu), 2. Satz

Er muss ihr auch alle Angaben machen, die er **sie** benötigt, um die Leistungsansprüche zu beurteilen und um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können.

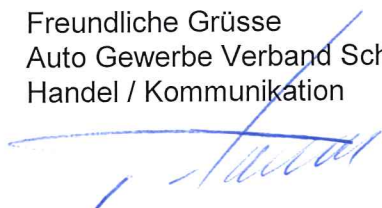
b) Zur Vorlage 2

Organisation und Nebentätigkeiten der Suva

Der AGVS unterstützt die Vorlage 2 über die Organisation und die Nebentätigkeiten der Suva.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Handel / Kommunikation



Katrin Portmann
Mitglied der Geschäftsleitung



Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung